

Beschlussvorschläge

für die 140. ordentliche Hauptversammlung

Mittwoch, 20. Mai 2020 um 10.00 Uhr

Oberbank Donauforum, 4020 Linz, Untere Donaulände 28

1. Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses und des Lageberichtes für das Geschäftsjahr 2019 mit dem Bericht des Aufsichtsrats, des (konsolidierten) nichtfinanziellen Berichts sowie des (konsolidierten) Corporate Governance Berichts; Vorlage des Konzernabschlusses und des Konzernlageberichtes für das Geschäftsjahr 2019

Die vorgenannten Unterlagen können auf der Internetseite der Gesellschaft unter www.oberbank.at/hauptversammlung eingesehen werden.

Eine Beschlussfassung zu diesem Tagesordnungspunkt ist nicht erforderlich.

2. Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinnes des Geschäftsjahres 2019

„Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, von dem im Jahresabschluss zum 31. Dezember 2019 ausgewiesenen Bilanzgewinn von EUR 40.767.948,50

a) auf jede dividendenberechtigte stimmrechtslose Vorzugs-Stückaktie die Mindestdividende von EUR 0,18 und

b) unter den aufschiebenden Bedingungen, dass (i) die Empfehlung der Europäischen Zentralbank zur Unterlassung diskretionärer Dividendenausschüttungen (Empfehlung der Europäischen Zentralbank vom 27. März 2020 zu Dividendenausschüttungen während der COVID-19-Pandemie und zur Aufhebung der Empfehlung EZB/2020/1 [EZB/2020/19] 2020/C 102 I/01) am 31.12.2020 oder früher für die Oberbank AG nicht mehr aufrecht ist und (ii) zum Zeitpunkt des Eintritts der vorstehenden aufschiebenden Bedingung kein gesetzlich zwingendes Ausschüttungsverbot besteht, auf jede dividendenberechtigte Stamm-Stückaktie eine Dividende von EUR 0,18

auszuschütten, einen Betrag von EUR 540.000,00 auf neue Rechnung vorzutragen und den Betrag von EUR 33.872.634,50 einer freien Gewinnrücklage zuzuweisen.

Weiters schlagen Vorstand und Aufsichtsrat vor, als Zahltag für die Mindestdividende gemäß lit. a) den 28.05.2020 und für die Dividende gemäß lit. b) den 20. Bankwerktag nach Eintritt beider aufschiebenden Bedingungen festzusetzen.“

3. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Vorstandes für das Geschäftsjahr 2019

„Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, allen Mitgliedern des Vorstandes für das Geschäftsjahr 2019 in Einzelabstimmung die Entlastung zu erteilen.“

4. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrates für das Geschäftsjahr 2019

„Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, allen Mitgliedern des Aufsichtsrates für das Geschäftsjahr 2019 in Einzelabstimmung die Entlastung zu erteilen.“

5. Wahlen in den Aufsichtsrat

Gemäß § 11 Abs. 2 der Satzung scheidet alljährlich mit Beendigung der ordentlichen Hauptversammlung mindestens ein Fünftel der von der Hauptversammlung gewählten Mitglieder des Aufsichtsrates aus. Ist die Zahl der Mitglieder nicht durch fünf teilbar, so wird die nächst höhere, durch 5 teilbare Zahl zugrunde gelegt. Dem Aufsichtsrat gehören zum Stichtag 31.12.2019 11 von der Hauptversammlung gewählte Mitglieder an, sodass mindestens 3 Mitglieder des Aufsichtsrates auszuscheiden haben.

Durch Ablauf des Mandats zum Ende der Hauptversammlung scheidet heuer aus:

- Herr DI Dr. h.c. mult. Peter Mitterbauer, MBA
- Herr Mag. Gregor Hofstätter-Pobst

Durch Rücklegung scheidet aus:

- Herr KR Karl Samstag

Nach der 139. ordentlichen Hauptversammlung vom 14. Mai 2019 bestand der Aufsichtsrat aus 11 von der Hauptversammlung gewählten und 6 vom Betriebsrat entsandten Mitgliedern.

Aufgrund des Beschlusses in der ao Hauptversammlung vom 4. Februar 2020, den Aufsichtsrat von 11 auf neu 10 Mitglieder zu reduzieren, sind daher von der Hauptversammlung 2 Mitglieder zu wählen, um diese Zahl zu erreichen.

„Der Aufsichtsrat der Oberbank schlägt vor,

- Herrn DI Franz-Peter Mitterbauer, MBA

neu auf die satzungsmäßige Höchstdauer, das ist bis zur Beendigung jener Hauptversammlung, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2024 beschließt, und

- Herrn Mag. Hannes Bogner

neu auf die restliche Funktionsperiode des ausgeschiedenen Aufsichtsratsmitgliedes KR Karl Samstag, sohin bis zur Beendigung jener Hauptversammlung, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2021 beschließt, einzeln in getrennter Abstimmung nach der vorne verlesenen Reihung in den Aufsichtsrat der Gesellschaft zu wählen.“

Jeder der vorgeschlagenen Kandidaten hat eine Erklärung gemäß § 87 (2) AktG abgegeben, die samt detaillierten Lebensläufen der Kandidaten auf der Internetseite der Gesellschaft unter www.oberbank.at/hauptversammlung zugänglich sind.

Bei der Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern hat die Hauptversammlung die im § 87 (2a) AktG festgelegten Kriterien zu berücksichtigen, insbesondere die fachlichen und persönlichen Qualifikationen der Mitglieder, die fachlich ausgewogene Zusammensetzung des Aufsichtsrates, Aspekte der Diversität im Hinblick auf die Vertretung beider Geschlechter, die Altersstruktur und Internationalität der Mitglieder sowie die berufliche Zuverlässigkeit. Im Aufsichtsrat der Oberbank AG wird diesen Vorgaben des § 87 (2a) AktG Rechnung getragen.

Der Aufsichtsrat der Oberbank AG besteht derzeit aus 11 von der Hauptversammlung gewählten Mitgliedern und 6 vom Betriebsrat gemäß § 110 ArbVG entsandten Mitgliedern. Von den 11 Kapitalvertretern sind 3 Frauen und 8 Männer, von den 6 Arbeitnehmervertretern sind 4 Frauen und 2 Männer. Der Aufsichtsrat besteht daher derzeit aus 7 Frauen und 10 Männern und es wird damit das Mindestanteilsgebot gemäß § 86 Abs. 7 AktG erfüllt.

Ein Widerspruch gemäß § 86 Abs. 9 AktG wurde weder von der Mehrheit der Kapitalvertreter noch von der Mehrheit der Arbeitnehmervertreter erhoben. Es kommt daher nicht zur Getrennterfüllung, sondern zur Gesamterfüllung des Mindestanteilsgebots gemäß § 86 Abs. 7 AktG.

6. Wahl des Bankprüfers für das Geschäftsjahr 2021

Für das Geschäftsjahr 2021 ist der Bankprüfer neu zu wählen. Gemäß § 92 Absatz 4a Aktiengesetz hat der Prüfungsausschuss des Aufsichtsrates einen Vorschlag für die Wahl des Abschlussprüfers erstattet und dem Aufsichtsrat in seiner Sitzung am 18. März 2020 darüber berichtet.

„Der Aufsichtsrat der Oberbank schlägt vor, die KPMG Austria GmbH, Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft, Linz, zum Abschlussprüfer und Bankprüfer für den Jahres- und Konzernabschluss für das Geschäftsjahr 2021 zu bestellen.“

7. Beschlussfassung über die Vergütungspolitik

Der Aufsichtsrat einer börsennotierten Gesellschaft hat die Grundsätze für die Vergütung der Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrates gem § 78a iVm § 98a AktG zu erarbeiten.

Die Abstimmung über die Vergütungspolitik in der Hauptversammlung hat empfehlenden Charakter. Der Beschluss ist nicht anfechtbar (§ 78b Abs 1 AktG).

„Der Aufsichtsrat der Oberbank schlägt vor, die Vergütungspolitik hinsichtlich der Grundsätze für die Bezüge der Mitglieder des Vorstandes sowie des Aufsichtsrates der Gesellschaft wie zur Vorbereitung der Hauptversammlung auf der Internetseite der Gesellschaft (www.oberbank.at/hauptversammlung) veröffentlicht, zu beschließen.“

8. Beschlussfassung über die Änderung des § 16 der Satzung

Der Vorstand und der Aufsichtsrat schlagen vor, die Satzung in § 16 Absatz 1 durch Streichung der Wortfolge „und den von der Hauptversammlung zu beschließenden Sitzungsgeldern“ anzupassen wie folgt:

„(1) Die Mitglieder des Aufsichtsrates erhalten außer dem Ersatz ihrer in Erfüllung ihres Amtes entstandenen Barauslagen jährlich eine Vergütung, deren Höhe von der Hauptversammlung festgelegt wird.“

9. Beschlussfassung über die Festsetzung einer Vergütung an die Mitglieder des Aufsichtsrates für das Geschäftsjahr 2020 und die folgenden Geschäftsjahre

2019 erfolgte eine Trennung des bisherigen Risiko/Kreditausschusses in einen eigenen Risikoausschuss, der sich mit den Ergebnissen der Gesamtbankrisikosteuerung zu beschäftigen hat, und einen Kreditausschuss, der sich um die Bewilligung von Kreditentscheidungen zu kümmern hat.

Zudem sind für den 2019 neu geschaffenen Rechtsausschuss, der zur Behandlung der Themen rund um die Auseinandersetzung mit der UniCredit Bank Austria notwendig wurde, Vergütungen festzulegen.

Der Aufsichtsrat schlägt daher vor, folgenden Beschluss zu fassen:

„Mit Wirksamkeit ab dem Geschäftsjahr 2020 wird die jährliche Vergütung für Mitglieder

- des Kreditausschusses mit EUR 4.000,-- p.a. (bisher EUR 6.000,--p.a.)

- des Risikoausschusses mit EUR 2.000,-- p.a. (bisher Teil des Kreditausschusses)

- des Rechtsausschusses mit EUR 6.000,-- p.a. (neu)

festgelegt.

Aufsichtsräte, die im Geschäftsjahr 2019 Mitglieder des Rechtsausschusses waren, erhalten für diese besondere Tätigkeit im Interesse der Gesellschaft eine Sondervergütung im Sinne des § 16 Abs 2 der Satzung. Die Höhe der Sondervergütung für jedes Mitglied des Rechtsausschusses wird wie folgt festgelegt: Je Monat der Zugehörigkeit zum Rechtsausschuss im Jahr 2019 ein Zwölftel der Vergütung, die nunmehr für Mitglieder des Rechtsausschusses für das Geschäftsjahr 2020 p.a. festgelegt worden ist, sohin EUR 2.000,-- für die Tätigkeit ab September.

Sitzungsgelder (derzeit nur für die AR-Sitzungen) werden abgeschafft. Alle anderen Tantiemen für Aufsichtsrat und Ausschüsse bleiben auf dem 2017 von der Hauptversammlung beschlossenen Niveau.

Mitglieder, welche ihre Tätigkeit ehrenamtlich ausüben, erhalten keine Vergütung.“

10. Beschlussfassung über

den Widerruf der in der 138. ordentlichen Hauptversammlung vom 15. Mai 2018 erteilten Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien gem. § 65 Abs.1 Z. 4 AktG im unausgenützten Umfang unter gleichzeitiger Ermächtigung des Vorstandes zum Erwerb eigener Aktien zum Zweck des Angebotes an Arbeitnehmer, leitende Angestellte und Mitglieder des Vorstandes oder Aufsichtsrates der Gesellschaft oder einem mit ihr verbundenen Unternehmens zum Erwerb gemäß § 65 Abs. 1 Z. 4 AktG bis zu 5 % des Grundkapitals auf die Dauer von 30 Monaten ab dem Tag der Beschlussfassung der 140. ordentlichen Hauptversammlung.

Der Vorstand und der Aufsichtsrat schlagen vor, folgende Beschlüsse zu fassen:

- a) *“Widerruf der in der 138. ordentlichen Hauptversammlung vom 15. Mai 2018 auf die Dauer von 30 Monaten erteilten Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien gemäß § 65 Abs. 1 Z. 4 AktG im unausgenützten Umfang.“*
- b) *„Ermächtigung der Oberbank AG eigene Aktien zum Zweck des Angebotes an Arbeitnehmer, leitende Angestellte und Mitglieder des Vorstandes oder Aufsichtsrates der Gesellschaft oder eines mit ihr verbundenen Unternehmens gemäß § 65 Abs. 1 Z. 4 AktG bis zu 5 % des Grundkapitals auf die Dauer 30 Monaten ab dem Tag der Beschlussfassung der 140. ordentlichen Hauptversammlung zu erwerben.
Der Gegenwert pro zu erwerbender Stückaktie darf jeweils den Durchschnitt der an der Wiener Börse festgestellten amtlichen Einheitskurse für die Aktien der Oberbank AG an den dem Erwerb vorausgehenden drei Börsetagen nicht um mehr als 20 % übersteigen oder unterschreiten.
Diese Ermächtigung gilt auf die Dauer von 30 Monaten ab dem Tag der Beschlussfassung durch die Hauptversammlung und endet somit am 20. November 2022.“*

11. Beschlussfassung über

den Widerruf der in der 138. ordentlichen Hauptversammlung vom 15. Mai 2018 erteilten Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien gem. § 65 Abs.1 Z. 7 AktG im unausgenützten Umfang unter gleichzeitiger Ermächtigung des Vorstandes zum Erwerb eigener Aktien bis zu 5 % des Grundkapitals auf die Dauer von 30 Monaten ab dem Tag der Beschlussfassung der 140. ordentlichen Hauptversammlung zum Zweck des Wertpapierhandels gemäß § 65 Abs. 1 Z 7 AktG.

Der Vorstand und der Aufsichtsrat schlagen vor, folgende Beschlüsse zu fassen:

- a) *“Widerruf der in der 138. ordentlichen Hauptversammlung vom 15. Mai 2018 auf die Dauer von 30 Monaten erteilten Ermächtigung gemäß § 65 Abs. 1 Z. 7 AktG eigene Aktien zum Zweck des Wertpapierhandels zu erwerben im unausgenützten Umfang.“*
- b) *„Ermächtigung der Oberbank AG gemäß § 65 Abs. 1 Z. 7 AktG eigene Aktien zum Zweck des Wertpapierhandels mit der Maßgabe zu erwerben, dass der Handelsbestand der zu diesem Zweck zu erwerbenden Aktien den anteiligen Betrag von 5 % des Grundkapitals am Ende jeden Tages nicht übersteigen darf.
Der Gegenwert pro zu erwerbender Stückaktie darf jeweils den Durchschnitt der an der Wiener Börse festgestellten amtlichen Einheitskurse für die Aktien der Oberbank AG an den dem Erwerb vorausgehenden drei Börsetagen nicht um mehr als 20 % übersteigen oder unterschreiten.
Diese Ermächtigung gilt auf die Dauer von 30 Monaten ab dem Tag der Beschlussfassung durch die 140. Hauptversammlung und endet somit am 20. November 2022.“*

12. Beschlussfassung über

den Widerruf der in der 138. ordentlichen Hauptversammlung vom 15. Mai 2018 erteilten Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien gem. § 65 Abs.1 Z 8 AktG im unausgenützten Umfang unter gleichzeitiger Ermächtigung des Vorstandes zum zweckneutralen Erwerb eigener Aktien bis zu 10 % des Grundkapitals gemäß § 65 Abs. 1 Z 8 AktG auf die Dauer von 30 Monaten ab dem Tag der Beschlussfassung der 140. ordentlichen Hauptversammlung

Der Vorstand und der Aufsichtsrat schlagen vor, folgende Beschlüsse zu fassen:

- a) *„Widerruf der in der 138. ordentlichen Hauptversammlung vom 15. Mai 2018 auf die Dauer von 30 Monaten erteilten Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien gemäß § 65 Abs. 1 Z. 8 AktG im unausgenützten Umfang.*
- b) *"Ermächtigung der Oberbank gemäß § 65 Abs. 1 Z. 8 AktG zum Erwerb eigener Aktien. Der Handel in eigenen Aktien als Erwerbszweck wird ausdrücklich ausgeschlossen. Der Anteil der zu erwerbenden Aktien darf 10% des Grundkapitals nicht übersteigen. Der Gegenwert pro zu erwerbender Stückaktie darf jeweils den Durchschnitt der an der Wiener Börse festgestellten amtlichen Einheitskurse für die Aktien der Oberbank AG an den dem Erwerb vorausgehenden drei Börsetagen nicht um mehr als 20 % übersteigen oder unterschreiten. Der Vorstand ist ermächtigt, aufgrund dieses Beschlusses erworbene eigene Aktien wieder zu veräußern. Der Vorstand ist verpflichtet, das jeweilige Rückkaufprogramm sowie dessen Dauer und ein allfälliges Wiederverkaufsprogramm unmittelbar vor Durchführung entsprechend den Bestimmungen des Börsegesetzes zu veröffentlichen. Jedes Rückkauf- und gegebenenfalls Wiederverkaufsprogramm muss den Grundsatz der Gleichbehandlung der Aktionäre gemäß § 47a AktG entsprechen. Der mit den von der Gesellschaft gemäß § 65 Abs. 1 Z. 1, 4, 7 und 8 AktG erworbenen eigenen Aktien verbundene Anteil am Grundkapital darf zusammen mit den anderen eigenen Aktien, welche die Gesellschaft bereits erworben hat und noch besitzt, 10 von 100 des Grundkapitals nicht übersteigen. Diese Ermächtigung gilt auf die Dauer von 30 Monaten ab dem Tag der Beschlussfassung durch die 140. Hauptversammlung und endet somit am 20. November 2022.“*